

Auction.

Den 8 Februar 1876 von Vormittags 9 Uhr an

werden in dem zum Nachlasse weiland Egmont Alfred Werner's in Pappendorf gehörigen Gute das vorhandene Vieh, Haus- und Wirthschaftsgeräth, darunter namentlich 3 Pferde, 1 Bullen, 12 Kühe, ein Volk Hühner, 2 Gänse, 10 verschiedene Wagen, 1 Rennschlitten, 2 Lastschlitten, 1 Federschneidemaschine, 2 Rübenschneidemaschinen, 1 Getraidereinigungsmaschine, 1 Kartoffelwaschmaschine, 2 Wäschmangeln, 2 Fauchensässer, das ganze Acker-, Stall- und Scheunengeräth, das Milchgeschirre, eine Decimalwaage mit Gewichten, ein Sackwagen sowie das vorhandene Futter und Getraide gegen sofortige Bezahlung öffentlich versteigert.

Hainichen, den 17. December 1875.

Königliches Gerichtsammt
Sobe. Sgr.

Bekanntmachung für Niederwiesa.

Am 17. d. Mts. ist in Braunsdorf ein toller Hund getödtet worden. Wenn nun möglicher Weise dieser Hund auch in Niederwiesa gewesen und daselbst mit Hunden verkehrt, auch solche gebissen haben kann, so wird hiermit nach Beschluß der Königl. Amtshauptmannschaft angeordnet, daß alle Hunde hiesigen Ortes von heute an 12 Wochen lang, mithin bis zum

16. März 1876,

eingesperrt gehalten oder nur mit einem gutconstruirten und gutbefestigten Maulkorbe freigelassen werden.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 12 des Mandats vom 2. April 1796 mit einer Geldstrafe von 7½ Mark bestraft.
Niederwiesa, den 22. Decbr. 1875. Göpner, Gem.-Vorst.

Zum Civilstandsgesetze.

Nur wenige Tage noch stehen uns bevor, ehe das wichtige Institut der Standesämter in Durchführung des Reichsgesetzes, welches die Eheschließung und die Führung der Civilstandsregister dem Staate überträgt, ins Leben tritt. Vielfach ist gefürchtet worden, daß die Civilehe nachtheiligen Einfluß auf die Religiosität des Volkes üben werde, vielfach dagegen auch mit Recht hervorgehoben worden, daß man gerade in Sachsen der neuen Ordnung der Dinge ruhig entgegensehen könne. Die Neuheit ist es aber gerade, welche immer und immer wieder auf die Veränderungen und Verpflichtungen, welche jedem Angehörigen unsrer Kirche aus diesen Veränderungen erwarten, hinzuweisen besonders auch der Localpresse zur Pflicht macht. In je volksthümlicherem Tone dies geschieht, umso mehr wird dieser Zweck erreicht werden. Den letzteren Vorzug hat nun in ganz besonderer Weise eine Ansprache, welche in den letztern Tagen die Kirchenvorstände zu Ober- und Niederwiesa an die Glieder ihrer Kirchengemeinde gerichtet haben und welche an dieser Stelle weiter zu verbreiten uns auf unser Ersuchen gern gestattet worden ist. Zur Besprechung, zum Meinungs austausche, vornehmlich aber zur Beherzigung in den ruhigen Stunden des Christfestes geben wir dasselbe daher unsern Lesern in der Weihnachtsnummer:

Die Einführung des bürgerlichen Standesamtes steht uns vom 1. Januar 1876 an bevor. Diese neue Einrichtung wird darin bestehen, daß von da an alle erfolgte Geburten, alle beabsichtigten Eheschließungen und alle Todesfälle nicht mehr bloß bei dem Pfarramte, sondern auch, und zwar zunächst, bei dem bürgerlichen Standesamte anzumelden sind. Bei beabsichtigten Eheschließungen ist jedoch auf dem bürgerlichen Standesamte noch mehr zu besorgen. Es haben nemlich die Brautleute wie Zeit her vor dem Pfarrer, vom genannten Tage an vor dem bürgerlichen Standesbeamten die Erklärung abzugeben, daß sie einander zur Ehe verlangen. Der bürgerliche Standesbeamte untersucht hierauf, ob der Erfüllung dieses Verlangens nach den landesgesetzlichen Bestimmungen Etwas entgegensteht oder nicht; — und steht demselben Nichts entgegen, so erklärt der Standesbeamte die Ehe für bürgerlich geschlossen und für rechtlich gültig, — und sie ist es dann auch. Dieses rein bürgerliche Verfahren in Angelegenheiten, die uns so heilig sind und Zeit her von der Kirche durch die Geistlichen besorgt wurden, hat uns Alle mit mancherlei Besorgnissen erfüllt. Allein, diese Besorgnisse verringern sich, wenn man dem neuen Verfahren auch sein gutes Recht zugestehet und neben den bürgerlichen Folgerungen daraus auch an seine Christenpflichten denkt. Und darauf Euch aufmerksam zu machen und dadurch Euch über Euer Besorgnisse zu beruhigen, das ist, liebe Kirchengemeinde, die Veranlassung, aus welcher

wir uns zu dieser Ansprache entschlossen haben. Der bürgerliche Staat hat ein Recht zu der neuen Einrichtung. Ihm gebührt die Anzeige aller vorgekommenen Geburten, denn er muß wissen, wer ihm angehört; ihm gebührt die Anzeige aller Todesfälle, denn er muß wissen, wer ihm nicht mehr angehört; ihm gebührt die bürgerliche Abschließung der Ehen, denn die Ehen sind zunächst Feststellungen gegenseitiger, rein menschlicher und bürgerlicher Verhältnisse. Die Wahrnehmung all dieser bürgerlichen Verhältnisse hat der Staat Zeit her der Kirche überlassen gehabt, — von nun an nimmt er ihre Feststellung selbst in die Hand. Der Staat will damit die Kirche nicht beeinträchtigen; er kann sie damit gar nicht beeinträchtigen, denn die Kirche hat zu all diesen rein bürgerlichen Dingen, an sich, kein Recht gehabt. Der Staat, durch die allgemeinen, deutsch-vaterländischen Verhältnisse dazu genöthigt, nimmt wieder an sich, was von ihm Zeit her der Kirche überlassen gewesen. Es scheidet sich bei dieser Rückforderung nur das Bürgerliche von dem Kirchlichen augenfälliger als bisher aus, und bleibt das Religiöse und Heilige, welches durch die Anmeldung bei dem bürgerlichen Standesamte keineswegs beeinträchtigt werden soll, ganz unverletzt bestehen, — die Kirche fährt darum auch fort, den Neugeborenen, denen, die die Ehe bürgerlich geschlossen haben, sowie den Verstorbenen durch ihre Heilmittel Gottes Segen zu vermitteln. Hier haben wir nun noch Folgendes klar zu machen. Weil der Staat sich das Seinige wahr und der Kirche das Ihrige überläßt, befiehlt der Staat seiner Seits ganz folgerichtig die Taufhandlungen und kirchlichen Trauungen auch nicht mehr an, und der Tauf- und Trauwang Seiten des Staats hört auf. Allein die Kirche, ihrer Seits, fordert fort und fort Beides von ihren Bekennern; zwar nicht unter sträflichen Androhungen, — weil das der religiösen und sittlichen Freiheit zuwider sein würde, — aber immerhin würde es für den, der die christliche Taufe für sein Kind, und die kirchliche Trauung, sobald er die bürgerliche Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen hat, nicht begehren wollte, die allerbösesten Folgen haben. Nur Eins wollen wir erwähnen: die Kirche würde sich gedrungen fühlen, einen Solchen nicht mehr als ein Glied von sich zu betrachten und von allen Rechten und Segnungen der christlichen Kirche auszuschließen. — Sicher aber giebt es keinen Einzigen in unsrer Kirchengemeinde, der seinem lieben Kinde das Sacrament der heiligen Taufe versagen, sich die kirchliche Weihe und den Segen Gottes zu einem christlichen Eheleben vom Altare in der Kirche nicht holen und seinen Verstorbenen ein christliches Begräbniß nicht gönnen wollte! — Du erkennst nun wohl, liebe Kirchengemeinde, 1) daß der Staat ein Recht auf die neue Einrichtung hat, und 2) daß wir es ganz in unsrer Gewalt haben, die etwaigen sittlichen und kirch-

lichen Nachtheile dieser neuen Einrichtung von uns abzuhalten. Sehet darum unbeforgt der neuen Einrichtung entgegen und füget Euch derselben mit christlichem frommen Sinne. Gebet auch hierbei „dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes ist!“ — Schließlich erwähnen wir, daß weder bei dem bürgerlichen Standesbeamten für seine Bemühungen, noch bei den kirchlichen Beamten vom 1. Januar 1876 an, — wie verlautet, — eine Bezahlung zu entrichten sein wird. Nur wer ein Mehr bei den genannten kirchlichen Handlungen verlangt, hat dieses Mehr besonders zu vergüten.

Deitliches und Sächsisches.

Hankenberg, 22. December.

— Auf der Pöschpau hat in vergangener Nacht sich der Eisgang vollzogen und ist der Fluß augenblicklich frei von der Eisdecke. Der Merzdorfer Steg wurde durch die Schollen fortgerissen und auch der Sachsenburger Steg hat Defecte erlitten.

— Im Monat November wurden den 161 sächsischen Sparkassen 5,764,239 M. in 44,355 Posten zugeführt und 3,713,684 M. in 23,822 Posten entnommen. Bei der hiesigen Sparkasse ergaben 117 Einlagen 34,755 M. und 105 Rückzahlungen 9708 M.

Bei der durch den Tod des Abg. Käferlein auf Palsbach nötig gewordenen Landtagsergänzungswahl im 15. ländlichen Wahlkreise (Freiberg, Rössen u.) wurde Rittergutsbesitzer Leuteritz auf Deutschenbora mit 914 Stimmen gegen 278, die Gutsbesitzer Knäbel erhielt, gewählt.

Durch den Umstand, daß der Reichstag erst am 19. Januar wieder zusammen tritt, sind unlegbar die Einzelanträge in Berlegenheit wegen der Aufarbeitung der von ihnen noch zu erledigenden zahlreichen Gegenstände gerathen. In den Kreisen der sächsischen Landtagsabgeordneten insbesondere war darauf gerechnet worden, daß der Landtag alsbald nach Neujahr sich wieder werde versammeln können, um vor allen Dingen das noch rückständige Budget zu beraten. Wie die Sache nunmehr liegt, wird die Einberufung der Kammern schwerlich vor Anfang oder Mitte Februar geschehen können. Nach dem bisherigen Geschäftsgang des sächsischen Landtages mit seinem aufhältlichen Zweikammersystem werden aber mindestens drei Monate zur Durchberathung der vorliegenden Gesetzentwürfe und Anträge erforderlich sein, so daß höchst wahrscheinlich die Vertreter des Landes noch im Monat Mai beisammen sein werden.

Die Bewohner von Rugschen wurden am Montag durch einen kanonenschußartigen Knall erschreckt. Im Laboratorium der Apotheke hatte Spirituslact erwärmt werden sollen und es war hierbei aus unaufgeklärtem Grunde die betreffende Blechflasche explodirt. Infolgedessen war die

Dede
Fenster
dabei
Wie
ten Schm
man au
Nicht laß
In eine
im Beg
ein Sich
braune
ihm ge
hatte je
daß er
dem obe
Klemme
ordentlic
Mann f
Die Fo
dem sel
der Ung
noch ni
mittag
ternde
das ga
Verordn
der Ra
öffnen k
betrachte
Dies ein
Eine
lichen W
Afrika-
denzblatt
den Wor
Kande-
mit Her
inzwische
stammes
Schmied
in Adol
das We
Am heil
zum gr
Christbar
vier kost
liche Kir
beschenke
jerner D
etwas „
Gabun-
ließen u
was sich
im Jnne
nachtsfest

Srn. S.

STAT

Früh 6 u

Früh 9 u

Nachmitt

Früh 48

Früh 9 u

Nachmitt

Kirchenn

tagsgottes

gelaug Ma

Gustav

Karl Deim

Robert Ber

Ernst Selb

rich Wilhel

rich Gottth

Otto Brund

Hermaan C

stantin Sein

S. u. Wör

S. u. Schu

busch's, S.